

No.	Beschreibung der Gegenstände.	Position des Verzins- Zoll-Tar- iffs.	Verzins- mäßiger Zugaben- Zoll.		Bemerkungen.
			Thlr.	Sar.	
8	Getreide und Hülsenfrüchte: a. Weizen und Roggen . . . . . b. Alle übrigen Getreidearten und Hülsenfrüchte . . . . .	II. 15.	pro Him ten	1	
9	Woll, grünes Fohlgas . . . . .	II. 21. a.	pro Cent	1/2	
10	Holzwaaren, gehäute, lackirte, polirte, angemalte, als: Weulben, Sandge- räthe u. jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Korbbinde- waare, bemalte, mit Metallbeschlag	II. 28. g. 2. II. 09.	2 frei	—	
11	Alci . . . . .	II. 35. b. 1.	6	—	Dermässigte Zollfuß gilt nur für die unmittelbaren Verlesungen Ein- taus der Verfertiger diese Waaren
12	Kupfer- und Messingwaaren, gebräue, als: Kessel, Pfannen und dergleichen	II. 37. a. I. 23.	3 frei	—	bedingten. Die Befreiung gilt nur für Handgeplatt und für Fabrikate aus denselben.
13	Eder und zwar: lothgare oder nur loth- roth gearbeitete Häute, Fahlleder, Schlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen Schmisch- und weissgare Eder . . . . .	II. 10. d. 2.	frei	—	Bei dem Übergange in den Zoll- verzin wird eine Ausgangszollfuß für Fleisch, Haut und Edergarn nicht erhoben werden.
14	Edergarn, roth . . . . .	II. 19. d. 2.	frei	—	
15	Ederwand, Postleinen, (Sadleinen) Segelwand, grau . . . . .	II. 19. d. 2.	frei	—	
16	Ederwand, andere, ungebleicht und ungesärbt, ungebleichtes Zwillich und Drillich . . . . .	II. 50.	1	—	
17	Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Fleisch- und Hengarn . . . . .	II. 69.	—	6	Die Grenzschweizer sind im Zoll- verzin die Schweizer bei Grenz- zollfreie und im Einmengen die Schweizer der nicht über zwei Morgen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
18	Schrot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerverpflich- teten Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . .				